

# Beschluss 07/2023 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 04.12.2023

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 08.12.2020, zuletzt geändert in der Fassung vom 04.10.2022

Die Verbandsversammlung beschließt die

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 08.12.2020, zuletzt geändert in der Fassung vom 04.10.2022

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, Nr. 9, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI.I/22, [Nr. 18]) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.06.2019 (GVBI. I/19, Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 04.12.2023 diese Satzung beschlossen:

### Artikel I

# § 4 Verbrauchsgebühr

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Wasser 2,17 EURO, einschließlich 7% Umsatzsteuer.

## § 5 Standrohre

Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Verbrauch wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m³) Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Wasser 2,17 €, einschließlich 7% Umsatzsteuer.

#### Artikel II

### In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

ausgefertigt:

Wittstock, den 04.12.2023

Gehrmann Verbandsvorsteher

Siegel

Der Beschluss 07/2023 wurde in öffentlicher Sitzung gefasst.

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 9, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]), waren keine Vertreter der Mitgliedsgemeinden von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmenzahl lt. Satzung:

Stimmenzahl Anwesende:

Stimmenanteile mit ja:

Stimmenanteile mit Enthaltung:

Stimmenanteile mit nein:

7 (5 Wittstock, 2 Heiligengrabe)

6 (4 Wittstock, 2 Heiligengrabe)

6

0

0

Gehrmann Versammlungsleiter

Siege